

Rechengrößen in der Sozialversicherung Stand 1. 1. 2010

Alle Beträge sind in Euro angeführt. Alle Angaben ohne Gewähr.

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragssätze:		
Gesetzliche Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	26,4 %	26,4 %
Arbeitslosenversicherung	2,8 %	2,8 %
Einheitlicher Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)	14,0 %	14,0 %
Einheitlicher Beitragssatz zur GKV inkl. 0,9 % Arbeitnehmersonderbeitrag	14,9 %	14,9 %
Pflegeversicherung	1,95 %	1,95 %
Kinderlosenbeitrag zur Pflegevers. (für Kinderlose zwischen 23 und 64 Jahren)	0,25 %	0,25 %
Beitragsbemessungsgrenzen:		
Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	5.500,00	4.650,00
Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	66.000,00	55.800,00
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	6.800,00	5.700,00
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	81.600,00	68.400,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegepflichtversicherung (monatlich)	3.750,00	3.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegepflichtversicherung (jährlich)	45.000,00	45.000,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze Kranken- und Pflegepflichtversicherung (monatlich)	4.162,50	4.162,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze Kranken- und Pflegepflichtversicherung (jährlich)	49.950,00	49.950,00
Höchster mtl. Arbeitgeberzuschuss für private Krankenversicherung	262,50	262,50
Höchster mtl. Arbeitgeberzuschuss für private Pflegeversicherung (Sachsen 17,81)	36,56	36,56
Beiträge in der Rentenversicherung:		
Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	79,60	79,60
Regelbeitrag für Selbstständige (auch Handwerkerbeitrag)	508,45	431,83
Halber Regelbeitrag (1. - 3. Jahr)	254,23	215,92
Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte	1.094,50	925,35
Aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	27,20	24,13
Sonstige Bezugsgrößen:		
Geringfügigkeitsgrenze	400,00	400,00
Bezugsgröße in der Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich	2.555,00	2.170,00
Bezugsgröße in der Renten- und Arbeitslosenversicherung jährlich	30.660,00	26.040,00
Vorläufiges durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten jährlich	32.003,00	26.019,00

Förder-Rente:

Seit 2008 können 2.100 € als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Zulagen seit 2008: 154 € pro Erwachsenen; 185 € pro Kind; 300 € für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder; 200 € Einmalbonus für unter 25-jährige. Mindesteigenbeitrag seit 2008: 4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttogehalts (abzüglich Zulagen). Sockelbeitrag: 60 € pro Jahr.

Betriebliche Altersversorgung:

Steuer- und sozialabgabenfreier Beitrag zur Bruttogehaltsumwandlung: 2.640 €/Jahr (220 €/Monat); ggf. zusätzlicher steuerfreier Beitrag: 1.800 €/Jahr.

Basis-Rente („Rürup-Rente“):

Nach § 10 Abs. 3 EStG können jährlich bis zu 20.000 € (bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 40.000 €) steuerlich als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Der sich pro Jahr ergebende Betrag wird bei Arbeitnehmern um den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung reduziert. Im Jahr 2010 sind hiervon 70 % als Sonderausgaben abzugsfähig. (Dieser Prozentsatz erhöht sich um 2 Prozentpunkte pro Jahr bis auf 100 % im Jahr 2025).

Krankengeldberechnung:

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer erhalten i.d.R. 42 Tage lang Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, danach Krankengeld von der Krankenkasse. Dieses beträgt 70 % vom Brutto-, aber maximal 90 % vom Nettoeinkommen. Vom Krankengeld wird noch der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung abgezogen (2010: 12,325 % bzw. 12,575 % für Kinderlose).

--> bitte wenden

Krankenversicherungsbeiträge ab 2010 als Sonderausgaben abzugsfähig

Das Bürgerentlastungsgesetz (BEG) sieht ab dem 01.01.2010 die erweiterte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung vor (§ 10 Abs.1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 4 EStG). Basis hierfür ist das Urteil des BVerfG vom 13.02.2008.

Künftig werden alle Beiträge, die dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, steuerlich berücksichtigt und sind voll abzugsfähig. Hierbei werden sowohl eigene Aufwendungen als auch Aufwendungen für den Partner oder Kinder berücksichtigt. Für privat Krankenversicherte sind die Beiträge im Rahmen der sogenannten Basiskrankenversicherung und der Pflegepflichtversicherung steuerlich abzugsfähig. Hierbei handelt es sich um Tarife mit Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Tarife mit Leistungen, die der Finanzierung von „Komfortleistungen“ dienen, erfahren eine prozentuale Aufteilung in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Beitragsanteil. Nicht abzugsfähig sind u.a. stationäre Zusatztarife, private Pflegetagegelder, Krankenhaustagegeld, Auslandsreise-Krankenversicherungen sowie Krankentagegelder.

Die Höhe der Sonderausgaben erhöht sich für Angestellte auf 1.900 € (vorher 1.500 €) und für Selbständige auf 2.800 € (vorher 2.400 €). Liegen die Aufwendungen für die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unter diesen Beträgen, können weitere Sonderausgaben gelten gemacht werden (Haftpflicht-, Unfall- Risiko-, Berufsunfähigkeitsversicherungen).

Betriebliche Gruppenunfallversicherung

Durchschnittsbildung per anno 92,23 €*

* Bei Abschluss einer Unfallversicherung mit „Rund-um-die-Uhr-Versicherungsschutz“ durch den Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer beinhaltet dieser Versicherungsschutz auch Dienstreise-Unfälle. In diesem Fall werden regelmäßig 20 % des Bruttobeitrages als steuerfreier Ersatz für „Reisenebenkosten“ anerkannt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei einer Pauschalversteuerung gemäß § 40 b Abs. 3 EStG für eine derartige Versicherung maximal 92,23 € inkl. Versicherungsteuer pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr aufwenden darf (92,23 € abzgl. 20 % = 18,45 € ergibt den Höchstbetrag von 73,78 € gemäß § 49 b Abs. 3 EStG). Bei einer Pauschalversteuerung sind die vom Arbeitgeber erbrachten Beiträge zur Unfallversicherung kein Arbeitslohn für den Arbeitnehmer. Demzufolge sind diese Beiträge auch nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen, was wiederum bedeutet, dass der Arbeitnehmer auch keine Sonderausgaben und Werbungskosten geltend machen kann.

Bitte beachten Sie:

Über die steuerliche Behandlung entscheidet die Anspruchsinhaberschaft (gemäß Schreiben vom 28.10.2009 vom Bundesministerium der Finanzen - BMF):

Wenn ausschließlich der **Arbeitgeber** einen unmittelbaren Anspruch auf die Geltendmachung der Leistungen aus dem Vertrag hat,

- sind - nur im Leistungsfall - alle Beiträge, die auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallen und bis zum Leistungszeitpunkt aufgelaufen sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln (maximal bis zur Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistung).
- sind die Leistungen selbst in der Regel steuerfrei (Ausnahme z.B. bei Rentenzahlungen)

Wenn der **Arbeitnehmer** einen unmittelbaren Anspruch auf die Geltendmachung der Leistungen aus dem Vertrag (Direktanspruch) hat,

- gehören die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistung zum steuerpflichtigen Arbeitslohn
- sind die Leistungen in der Regel steuerfrei (Ausnahme z.B. bei Rentenzahlungen).
- kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG erfolgen (siehe oben).

Monatsrenten in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung 2010

Grad der Invalidität		bis zum 6. Geburtstag	ab dem 6. Geburtstag	ab dem 15. Geburtstag	ab dem 18. Geburtstag
100 %	alte Bundesländer	425,83 €	567,78 €	681,33 €	1.022,00 €
100 %	neue Bundesländer	361,67 €	482,22 €	578,67 €	868,00 €
80 %	alte Bundesländer	340,67 €	454,22 €	545,07 €	817,60 €
80 %	neue Bundesländer	289,33 €	385,78 €	462,93 €	694,40 €
60 %	alte Bundesländer	255,50 €	340,67 €	408,80 €	613,20 €
60 %	neue Bundesländer	217,00 €	289,33 €	347,20 €	520,80 €
40 %	alte Bundesländer	170,33 €	227,11 €	272,53 €	408,80 €
40 %	neue Bundesländer	144,67 €	192,89 €	231,47 €	347,20 €
20 %	alte Bundesländer	85,17 €	113,56 €	136,27 €	204,40 €
20 %	neue Bundesländer	72,33 €	96,44 €	115,73 €	173,60 €